



Betreff

Besoldung des Bürgermeisters

I. Beschluss

Gremium

Datum

Sitzungsteil	öffentlich	Abstimmungsergebnis				
		einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
			angen.	abgel.		
	X					

Das Grundgehalt des Bürgermeisters wird ab Beginn der Wahlperiode auf BGr B 5 festgesetzt (§1 Abs. 1 Nr. 2 und § 2 Abs. 1 BayKomBesV).

Daneben wird gem. Art. 72 Abs. 1 KWBG eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Anlage 2 zum KWBG (unter Berücksichtigung einer Einwohnerzahl von über 100.000) gewährt.

II. Eintrag in die Niederschrift

SP-Nr.

III. POA/B z.w.V.

Fürth, 07.05.2008

Unterschrift der/des Vorsitzenden